

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit von Rechtsträgern (FATCA/CRS)

Gemäß dem Abkommen mit den USA zur Umsetzung von FATCA und dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (AEoI) / Common Reporting Standard (CRS)

Teil I Persönliche Angaben des Kontoinhabers/wirtschaftlichen Eigentümers:

Name der Personenvereinigung oder des Unternehmens:	
Rechtsform	
Gründungsland	
Straße*	
PLZ*/Wohnort*	
Land/Bundesstaat*	
Geburtsdatum	
Fidor ID	

* Hinweise zur Anschrift: bitte kein Postfach oder c/o-Adresse angeben.

Steuerliche Ansässigkeit Kontoinhaber

Bitte listen Sie in der nachfolgenden Tabelle alle Länder auf, in denen der oben genannte Kontoinhaber für steuerliche Zwecke ansässig ist und geben Sie die entsprechende Steueridentifikationsnummer (Taxpayer Identification Number – TIN) für das jeweilige Land an.

Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit	Steueridentifikations-nummer(n) (TIN)

Gründung der Gesellschaft in den USA bzw. nach US-Recht (einschließlich US-Trust):

- Ja (bitte füllen Sie zusätzlich ein Formular W-9 der US-Steuerbehörde Internal Revenue Services aus und senden Sie uns dieses zu)
- Nein

Teil II
Typ des Kontoinhabers / wirtschaftlich Berechtigten (bitte die jeweilig passende Kategorie ankreuzen):

Erklärung für Nicht-Finanzinstitute nach FATCA:

- Aktives Unternehmen (siehe Erläuterungen)
- Passives Unternehmen, bitte Teil III ausfüllen (siehe Erläuterungen)

Erklärung für Nicht-Finanzinstitute nach AEOI/ CRS:

- Aktives Unternehmen (siehe Erläuterungen)
- Nicht meldepflichtiges aktives Unternehmen (börsengehandelte Gesellschaft, verbundener Rechtsträger einer börsengehandelten Gesellschaft, staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation, Zentralbank oder Finanzinstitut)
- Passives Unternehmen, bitte Teil III ausfüllen (siehe Erläuterungen)

Erklärung für Finanzinstitute:

- Meldendes Finanzinstitut aus FATCA-Partnerland
- Nicht meldendes Finanzinstitut aus FATCA-Partnerland
- Teilnehmendes Finanzinstitut außerhalb FATCA-Partnerland
- Nicht teilnehmendes Finanzinstitut
- Registriertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut
- Zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut

- Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (siehe Erläuterungen)
Global Intermediary Identification Number (GIIN), soweit erforderlich:

Teil III Beherrschende Personen bei passiven Unternehmen:

Bitte benennen Sie nachfolgend die natürlichen Personen, die direkt oder mittelbar 25 Prozent oder mehr der Stimmrechte oder des Vermögens des passiven Unternehmens kontrollieren:

Name, Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort	Wohnsitzadresse (Straße, Hausnr., Postleitzahl, Stadt, Bundesstaat, Land)	Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit	Steueridentifikations- nummer(n) (TIN)

- Keine beherrschende Person

Ergänzende Angaben für passive Unternehmen:

(A) Bitte kreuzen Sie eines der beiden folgenden Kästchen an:

- Ich/Wir bestätigen, dass der Rechtsträger:
- keine beherrschende Person mit steuerrechtlicher Ansässigkeit in den USA (US Person) ODER
 - keine beherrschende Person mit steuerlicher Ansässigkeit ausserhalb Deutschlands hat.

Ich/Wir bestätigen, dass der Rechtsträger:

- mindestens eine beherrschende Person mit steuerlicher Ansässigkeit in den USA (US Person) ODER

- mindestens eine beherrschende Person mit steuerlicher Ansässigkeit außerhalb Deutschlands hat.

Jede außerhalb Deutschlands steuerpflichtige Person wurde von mir/uns namentlich mit Anschrift und Steueridentifikationsnummer in diesem Fatca/CRS Selbstauskunftsformular angegeben.

(B) Optionale Angabe, sofern zutreffend:

Das Unternehmen ist ein direkt meldendes passives, ausländisches Nicht-Finanzinstitut (Non-Financial Foreign Entity-NFFE) im Sinne von FATCA.

Bitte GIIN angeben: -----

Datenschutzhinweis

Die Fidor Bank AG erhebt, speichert und verarbeitet Ihre Kontodaten und die in diesem Formular enthaltenen Informationen, und übermittelt sie an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Übermittlung an Ihre(n) Ansässigkeitsstaat(en), soweit dies zur Erfüllung Ihrer gesetzlichen Pflichten erforderlich ist

Bestätigung und Unterschrift(en) des/der Vertretungsberechtigten

Der Unterzeichner bestätigt hiermit alle gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig abgegeben zu haben. Ich verpflichte mich hiermit, im Falle einer Änderung der oben gemachten Angaben innerhalb von 30 Tagen der Fidor Bank eine neue aktuelle Selbstauskunft zukommen zu lassen.

 Ort, Datum

X

 Unterschrift(en) des/der Vertretungsberechtigten

Fidor interne Bearbeitungsvermerke (nicht vom Kunden auszufüllen)		
Selbstauskunft entgegengenommen:	geprüft:	erfasst:

Die angefügten Erläuterungen dienen nur zu Ihrer Information. Sollten Sie weitere Unterstützung und Beratung zur Vervollständigung der Dokumentationen benötigen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater in Verbindung.

Erläuterungen - Verwendete Abkürzungen und Begriffsbestimmungen zu FATCA:

FATCA = Foreign Account Tax Compliance Act

IGA = Internationales Abkommen (hier: zur Umsetzung von FATCA)

FI = Finanzinstitut

Rechtsträger: bedeutet eine juristische Person oder eine Personenvereinigung einschl. Trust.

Finanzinstitut i. S. v. FATCA: bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

US Trust: Sondervermögen, das zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck abgedeckt und der gebundenen Verwaltung eines Trustees unterstellt worden ist, wenn ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts, oder einen Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist zu kontrollieren.

Aktives Unternehmen: Rechtsträger/Unternehmen die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des Unternehmens befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
- b) die Aktien des Unternehmens werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder das Unternehmen ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
- c) das Unternehmen wurde in einem Amerikanischen Außengebiet (Amerikanisch-Samoa, das Commonwealth der Nördlichen Marianen, Guam, den Freistaat Puerto Rico oder die Amerikanischen Jungferninseln) gegründet und alle Eigentümer des Zahlungsempfängers sind tatsächlich in diesem Amerikanischen Außengebiet ansässig (sogenannte „bona fide residents“);
- d) der Rechtsträger ist eine nicht US-amerikanische Regierung, eine Regierung eines Amerikanischen Außengebiets, eine internationale Organisation, eine nicht US-amerikanische Notenbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum mindestens einer der vorgenannten Institutionen steht;
- e) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des Rechtsträgers/Unternehmens bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger/Unternehmen nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er/es als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
- f) der Rechtsträger/das Unternehmen betreibt seit der Gründung noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; diese Ausnahmeregelung entfällt nach Ablauf von 24 Monaten seit der Gründung;
- g) der Rechtsträger/das Unternehmen war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- h) die Tätigkeit des Rechtsträgers/Unternehmens besteht ausschließlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind; der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger übt vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts aus. Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Wertes eines Rechtsträgers.
- i) der Rechtsträger/das Unternehmen erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

- aa) wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten;
- bb) ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
- cc) hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
- dd) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und
- ee) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Passives Unternehmen: Rechtsträger/Unternehmen, bei dem es sich nicht um

- i. ein aktives Unternehmen oder
- ii. eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (IRS) handelt.

Teilnehmendes ausl. FI: Der Begriff teilnehmendes Finanzinstitut bedeutet ein ausländisches Finanzinstitut, das den Anforderungen eines FFI-Vertrags zugestimmt hat bzw. ein Finanzinstitut im Sinne eines Model 2 IGA, das den Anforderungen eines FFI-Vertrags zugestimmt hat.

Nicht teilnehmendes FI: bedeutet ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des IRS, umfasst jedoch nicht deutsche Finanzinstitute oder Finanzinstitute eines anderen Partnerstaats mit Ausnahme der vom IRS in einer Liste als nicht teilnehmendes Finanzinstitut ausgewiesenen Finanzinstitute.

Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte: nach Abschnitt I der Anlage II zum deutsch-amerikanischen Abkommen (IGA) gehören hierzu die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Rechtsträger und sonstige im Alleineigentum dieser Körperschaften stehenden Rechtsträger, sofern diese keine Verwahrinstitute, Einlageninstitute oder spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind, die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Anstalten im Sinne des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, Institute, die öffentlich-rechtliche Rechtsträger sind oder anderweitig im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehen und einen gesetzlichen Förderauftrag haben, nicht als Geschäftsbanken auftreten und nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Steuer befreit sind, die Deutsche Bundesbank, Dienststellen internationaler Organisationen oder der Europäischen Union in Deutschland, die steuerbefreit sind, sowie Pensionsfonds, die unter den Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 11 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) berechtigt sind, Abkommensvergünstigungen zu beanspruchen.

Erläuterungen - Verwendete Abkürzungen und Begriffsbestimmungen zu AEol/CRS:

AEol = Automatic Exchange of (Account) Information

CRS = Common Reporting Standard

NFE: Ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Aktiver NFE nach AEol: Ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und gleichzeitig mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- b) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- c) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
- d) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften. Dabei erfüllt ein NFE nicht die Kriterien für diesen Status, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

- e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben. Der NFE fällt jedoch spätestens nach Ablauf von 24 Monaten nach seiner Gründung nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung.
- f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und der Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind. Der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger muss dabei vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben.
- h) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - i. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - ii. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.
 - iii. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - iv. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE.
 - v. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Passiver NFE nach AEoI:

- (i) Ein NFE, der kein aktiver NFE ist, oder
- (ii) ein Investmentunternehmen, dessen Bruttoeinkünfte zu mindestens 50% der Anlage oder der Wiederanlage von oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem Einlageninstitut, einem Verwahritstitut, einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft oder einem Rechtsträger verwaltet wird, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt: Handel mit Finanzinstrumenten, Vermögensverwaltung oder sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital.

Beherrschende Personen nach AEoI: Die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trust bedeutet dieser Ausdruck den Treugeber, die Treuhänder, den Protektor, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen. Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

Steueridentifikationsnummer: Die nationale steuerliche Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen (oder die funktionale Entsprechung, wenn der Staat keine Steueridentifikationsnummer ausgibt).

Person eines meldepflichtigen Staates: Eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die beziehungsweise der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, oder ein Nachlass eines Erblassers, der in einem meldepflichtigen Staat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership (LLP) oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Nicht meldendes Finanzinstitut nach AEoI: Ein Finanzinstitut, bei dem es sich um Folgendes handelt:

- a) einen staatlichen Rechtsträger, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwah- oder eines Einlageninstituts entsprechen,
- b) einen Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung, einen Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung, einen Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, eine internationale Organisation oder eine Zentralbank oder einen qualifizierten Kreditkartenanbieter,
- c) einen sonstigen Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, der im wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Rechtsträger aufweist und der nach innerstaatlichem Recht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, sofern sein Status als nicht meldendes Finanzinstitut dem Zweck des gemeinsamen Meldestandards nicht entgegensteht,
- d) einen ausgenommenen Organismus für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (OGAW) oder e) einen nach dem Recht eines meldepflichtigen Staates errichteten Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach Abschnitt I zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.

Meldendes Finanzinstitut: ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt